



GEMEINDE KENNELBACH

Villa Grünau, Friedrich-Schindler-Straße 1, 6921 Kennelbach

Aktenzahl: 100-0

Kennelbach, am 14.12.2012

DVR: 0553549
UID: ATU44163800
Telefon (05574) 71898-14
Telefax (05574) 71898-20
daniel.dobay@kennelbach.at

VERORDNUNG

der Gemeinde Kennelbach über die Abfallgebühren in der Gemeinde Kennelbach (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom 13.12.2012 wird gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., iVm §§ 16-18 des Gesetzes zur Vermeidung und Erfassung von Abfällen (V-AWG), LGBI. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die während des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwands für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein (§ 16 V-AWG).

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühr wird gemäß § 17 V-AWG mit Verordnung festgesetzt, wobei sich die Abfallgebühr zusammensetzt aus:

- a) Grundgebühr und
- b) Abfuhrgebühr.

(3) Die Abfallgebühren umfassen

- a) die Kosten für den Betrieb und die laufende Instandhaltung der Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen,

- b) die Tilgung der Kosten für Anschaffung, Errichtung und Instandsetzung der Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer,
 - c) die angemessenen Zinsen für Fremd- und Eigenmittel, die für die in lit. b genannten Zwecke aufgewendet wurden,
 - d) eine angemessene Rücklage für die erforderlichen Vorkehrungen nach Auflassung der Abfallbehandlungsanlage,
 - e) die Kosten für die Verwaltung, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, und
 - f) die der Gemeinde erwachsenden angemessenen Kosten für die Sammlung, Abfuhr oder Behandlung von Abfällen, soweit sie nicht durch die Gemeinde selbst besorgt werden.
- Erlöse aus der Verwertung sowie Beiträge Dritter sind zu berücksichtigen.

(4) Die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können, sind im Verhältnis zu den bei den Gebührenschuldern üblicherweise anfallenden Abfallvolumen oder -massen aufzuteilen (Grundgebühr). Die übrigen Kosten sind nach dem Volumen oder der Masse sowie der Art der übergebenen Abfälle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallverwertung aufzuteilen (mengenabhängige Abfuhrgebühr).

(5) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Abfallgebühr:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Gebühr für die vom Entsorger vorgeschriebenen Kosten
- c) Sackgebühr für Restabfall
- d) Gebühr für Sperrmüll
- e) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle bei der Sammelstelle beim Werkhof:

- a) Gebühr für Sperrmüll
- b) Gebühr für Garten- und Parkabfälle

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung (Gebührenordnung) der Gemeindevertretung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.

(2) Die Gebührenhöhe für Haushalte richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer. Für die fünfte und jede weitere Person (das dritte und jedes weitere Kind gemäß § 106 EStG) im Haushalt wird keine Grundgebühr eingehoben.

§ 5 Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Kosten für die Entleerung von Biotonnen werden der jeweiligen Hausgemeinschaft vom Entsorger nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen vorgeschrieben. Die von der Gemeinde vorgeschriebenen Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Restabfallsäcke sowie Bioabfallsäcke sind bei ihrem Bezug im Gemeindeamt direkt an der Gemeindekasse zu bezahlen.

(3) Die Gebühr für Sperrmüll sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6 Ausnahmebestimmungen

Personen, die während des Jahres durch Zuzug oder Abmeldung ihren Wohnsitz wechseln, haben die Gebühren anteilig (Aufrundung) zu entrichten bzw. der Abnahmeverpflichtung anteilig nachzukommen.

§ 7 Ausgabe von Restabfallsäcken und Bioabfallsäcken

(1) Es besteht keine Mindestabnahmepflicht von Restabfallsäcken.

(2) Die Abnahme von Bioabfallsäcken ist nicht verpflichtend, wenn die Bioabfälle selbst kompostiert werden.

§ 8 Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des V-AWG, LGBI. Nr. 1/2006, i.d.g.F. Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche zuletzt beschlossenen Abfallgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

(Hans Bertsch)